

▲ **Extrait du procès-verbal des séances du Conseil d'Etat**
Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Séance du **18. FEB. 2004**
Sitzung vom

DER STAATSRAT,

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Eingesehen das Gesuch und das hinterlegte Pilotdossier der Munizipalgemeinde Ernen vom 5. Juli 2003 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung von Ernen am 7. Mai 2003 angenommenen Gesamtrevision des Nutzungsplans und des Bau- und Zonenreglements;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung (GGO);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1997 (kRPG);

Eingesehen den Entscheid des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen den Vorprüfungsbericht des Staatsrates vom 5. März 2003;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Vorprüfungsberichts im Amtsblatt Nr. 12 vom 21. März 2003;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Munizipalgemeinde Ernen vom 7. Mai 2003, womit die Gesamtrevision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Ernen angenommen wurden;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 20 vom 16. Mai 2003;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 24. November 2003;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für Innere Angelegenheiten vom 28. November 2003, womit der Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung an die Munizipalgemeinde Ernen zur Ergänzung des Pilotdossiers überwiesen wurde;

Eingesehen die von der Munizipalgemeinde Ernen am 12. Januar 2004 hinterlegten Unterlagen;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass die beim Staatsrat eingereichten Beschwerden gegen die Nutzungsplanung mit separaten Rechtsmittelentscheiden behandelt werden;

Erwägend, dass die Gesamtrevision der Nutzungsplanung der Munizipalgemeinde Ernen die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departementes für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

e n t s c h e i d e t :

Die von der Urversammlung der Munizipalgemeinde Ernen am 7. Mai 2003 beschlossene Gesamtrevision des Nutzungsplans (Zonennutzungspläne) und des Bau- und Zonenreglements werden homologiert.

Entscheidgebühr: Fr. 150.--
Gesundheitsstempel: Fr. 5.--

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER:



6 Ausz. DVIS
1 Ausz. FI